

Benutzungs- und Gebührensatzung zur Anmietung des Familienraumes der Gemeinde Lohfelden in Lohfelden-Vollmarshausen

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 1 bis 5a, 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai. 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohfelden in der Sitzung am 29. August 2019 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung zur Anmietung des Familienraumes der Gemeinde Lohfelden in Lohfelden-Vollmarshausen beschlossen:

§ 1 Überlassung von Räumen

Die Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung werden grundsätzlich an Privatpersonen sowie an Vereine und Verbände für Vereinsfeiern überlassen, welche in Lohfelden ihren ersten Wohnsitz haben bzw. sich der Vereinssitz in Lohfelden befindet.

Die Überlassung muss schriftlich beantragt werden. Privatpersonen und verantwortliche Personen der Vereine und Verbände müssen volljährig sein.

§ 2 Zuständigkeit

1. Zuständig für die Überlassung der Räume und Einrichtungen ist der Gemeindevorstand. Er entscheidet auch über Ausnahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung.
2. Reservierungen können nur bei den Bevollmächtigten der Gemeinde Lohfelden erfolgen.
3. Es wird ein Veranstaltungskalender geführt. Der Eingang der Reservierung einer Veranstaltung ist für die Berücksichtigung maßgebend. Reservierungen werden frühestens ein Jahr im Voraus angenommen.
4. Vor Beginn einer Veranstaltung ist mit dem Gemeindevorstand ein Überlassungsvertrag abzuschließen.
5. Die Gemeinde Lohfelden als Vermieterin kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten insbesondere, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Ein öffentliches Interesse ist stets dann gegeben, wenn Ausschreitungen im Zusammenhang mit der Raumüberlassung unmittelbar zu befürchten sind oder aber bereits stattgefunden haben und weiter zu befürchten sind.
6. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nur, wenn ein Überlassungsvertrag abgeschlossen wurde und die Miete sowie die Kautions bezahlt worden sind.
7. Die angemieteten Räume stehen zur erstmaligen Nutzung ab 10:00 Uhr bis längstens 09:00 Uhr des darauffolgenden Tages zur Verfügung.

§ 3 Höhe der Entgelte

1. Die Miete für private Feiern (einschl. aller Nebenkosten)

a) für den 1. Tag	€ 140,00
b) für Trauerfeiern	€ 60,00
c) für die Nutzung der Räumlichkeiten an Folgetagen	€ 70,00

2. Die Miete für Vereine und Verbände beträgt (einschl. aller Nebenkosten)
 - a) für den 1. Tag € 60,00
 - b) für die Nutzung an Folgetagen € 30,00
3. Die Miete nach Absatz 1a) und c) sowie Absatz 2a) und b) ist spätestens 14 Tage bzw. nach Absatz 1b) 1 Tag vor Beginn der Veranstaltung fällig. Ab diesem Zeitpunkt ist keine Stornierung mehr möglich.
4. Findet eine Veranstaltung nicht statt, so muss diese unverzüglich abgesagt werden.
 - a) Bei Stornierungen von Veranstaltungen nach Absatz 1a) und 1c) erhebt die Gemeinde Lohfelden eine Verwaltungsgebühr in Höhe von:
 - aa) Stornierung bis 60 Tage vor der Veranstaltung € 50,00
 - bb) Stornierung unter 60 Tage vor der Veranstaltung 50 % der jeweils zu entrichteten Miete
 - b) Bei Stornierungen von Veranstaltungen nach Absatz 2a) und 2b) erhebt die Gemeinde Lohfelden eine Verwaltungsgebühr in Höhe von:
 - aa) Stornierungen bis 60 Tage vor der Veranstaltung € 30,00
 - bb) Stornierung unter 60 Tage vor der Veranstaltung 50% der jeweils zu entrichteten Miete.
5. Der Nutzer hat für Sachschäden (z.B. Beschädigung des Geschirrs) und/oder eventuell erforderliche Nachreinigungsarbeiten eine Kautions in Höhe von € 125,00 zu hinterlegen.

§ 4 Kautions

Die gemäß § 3 Abs. 5 hinterlegte Kautions wird zurückgezahlt, wenn nach der Veranstaltung keine Beschädigungen, Verunreinigungen oder Lärmverstöße nach § 117 nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und/oder nach dem Sprengstoffgesetz festgestellt werden, die der Nutzer zu vertreten hat.

Im Falle von Schadensersatzforderungen seitens der Gemeinde Lohfelden gegenüber dem Nutzer erfolgt eine Verrechnung mit der hinterlegten Kautions. Bei Schadensersatzansprüchen, die die hinterlegte Kautions übersteigen, erfolgt eine weitere Berechnung. Bagatellbeträge unter € 5,00 werden nicht in Rechnung gestellt.

§ 5 Nutzungsbestimmungen

1. Der Nutzer/Unterzeichner des Überlassungsvertrages ist nicht berechtigt seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen.
2. Der Nutzer ist verpflichtet den Weisungen der Bevollmächtigten der Gemeinde Lohfelden zu folgen und die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung einzuhalten.
3. Der Nutzer übt während der Mietdauer das Hausrecht in den gemieteten Räumen aus. Außerdem ist der Nutzer für die Ordnung in den Räumen und den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

4. Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nicht im Gebäude abgestellt werden. Hiervon ausgenommen sind Hilfsmittel für Behinderte (z.B. Rollstühle).
5. Der Nutzer übernimmt das Geschirr und Inventar im ordnungsgemäßen Zustand. Für Beschädigung und/oder Verlust ist Ersatz in Geldwert zu leisten. Der Nutzer hat nach der Veranstaltung das benutzte Geschirr sauber in die Schränke zu räumen, die Küche, den Fliesenbereich im Saal und die Toiletten feucht zu wischen sowie die Holzböden der Räumlichkeiten besenrein zu übergeben.
6. Die Personenzahl ist auf 120 beschränkt.
7. Das Poltern anlässlich von Hochzeiten ist in und vor der Gemeinschaftseinrichtung nicht gestattet.
8. Das Grillen und/oder Aufstellen von Tischen, Stühlen und Imbisswagen ist im Außenbereich nicht gestattet.
9. Der Behindertenparkplatz vor der Einrichtung ist dem berechtigten Personenkreis vorbehalten.
Neben den weiter vorhandenen zwei Stellplätzen vor der Einrichtung stehen fußläufig erreichbar weitere Stellplätze vor der Sporthalle zur Verfügung. Das Parken auf dem Innenhof des Gebäudes Brunnenstraße 13 und 13 a ist nicht gestattet.
10. Angefallener Müll ist mitzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 6 Haftung

1. Die Nutzung der überlassenen Räume und der Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers.
Der Nutzer übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen und Sachschäden.
Der Nutzer stellt die Gemeinde Lohfelden von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Lohfelden und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Lohfelden und deren Bedienstete oder Beauftragte.
Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Lohfelden als Gebäudeeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Lohfelden an den überlassenen Einrichtungen, dem Inventar und den Geräten sowie den Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn höhere Gewalt vorliegt.
2. Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Lohfelden keine Haftung. Diese lagern ausschließlich auf die Gefahr des Nutzers in den überlassenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind mit Beendigung der Veranstaltung durch den Nutzer zu entfernen.

§ 7 Dekorationen, Aufbauten, Brandschutz

1. Die Art der Dekorationen, der Aufbauten usw. ist vor dem Anbringen mit den Beauftragten der Gemeinde Lohfelden abzustimmen.
Das Anbringen von Nägeln, Reißzwecken, Klebestreifen ist nicht gestattet.

2. Das Abbrennen von Feuerwerken bzw. Feuerwerkskörpern sowie der Umgang mit offenem Feuer ist in den Räumlichkeiten sowie im Außenbereich nicht erlaubt. Das Anzünden handelsüblicher Kerzen zu Dekorations- und Illuminationszwecken ist erlaubt. Brandschutztechnische, Baurechtliche- und Sicherheitsbestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten.
3. Verstöße können mit einem Bußgeld gemäß dem Sprengstoffgesetz geahndet werden.

§ 8 Lärmschutz

1. Ab 22:00 Uhr ist der Schallpegel so zu reduzieren, dass die anliegenden Nachbarn nicht belästigt werden.
2. Auf die Anwohner ist insbesondere bei der Zu- und Abfahrt Rücksicht zu nehmen, hierbei sind Lärmbelästigungen zu unterlassen.
3. Verstöße können mit einem Bußgeld gem. § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet werden.

§ 9 Rauchverbot

Rauchen in den Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

§ 10 Brandmeldeanlagen

Zum Brandschutz ist der Familienraum an eine Brandmeldeanlage angeschlossen.

Daher ist es untersagt Nebelmaschinen (Disco-Nebel) oder sonstige Anlagen, durch die die Brandmeldeanlage ausgelöst werden kann, aufzustellen und zu betreiben.

Dem Nutzer werden bei Zuwiderhandlung und im Falle des Auslösens der Brandmeldeanlage die Kosten für den Einsatz der Feuerwehr in Rechnung gestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt ab dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Benutzungsordnung über die Vergabe von Räumen der Gemeinde Lohfelden für Familienfeiern im Familienraum Lohfelden-Vollmarshausen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lohfelden, 30.08.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lohfelden

gez.
Uwe Jäger
Bürgermeister

gez.
Norbert Thiele
Erster Beigeordneter